

### 5. Förderaufruf Ladeinfrastruktur

Vortragende:

Dominique Sévin, Programm Manager Ladeinfrastruktur (LIS), [dominique.sevin@now-gmbh.de](mailto:dominique.sevin@now-gmbh.de)

Beantwortung der Fragen:

Lisa Mildenberger, Managerin Nationale Leitstelle LIS, [lisa.mildenberger@now-gmbh.de](mailto:lisa.mildenberger@now-gmbh.de)

Dennis Coors, juristischer Referent Ladeinfrastruktur; Wiebke Westdörp, Teamleiterin Ladeinfrastruktur; Lisa Harders, Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV), [ladeinfrastruktur@bav.bund.de](mailto:ladeinfrastruktur@bav.bund.de)

---

### Status Quo der Ladeinfrastruktur und Elektromobilität

**Wie viele der 3.600 Schnelladepunkte sind Tesla Supercharger?**

A: Aktuell sind im Ladesäulenregister der BNetzA keine Ladesäulen von Tesla als Betreiber gemeldet.

---

**Wie steht denn die Zulassung der BEV & PHEV im Verhältnis zu der Gesamtzulassungszahl aller PKW in Deutschland?**

A: Laut der KBA-Daten von April 2020 sind 0,34% des Gesamtbestands PKWs BEVs und 0,28% PHEVs. Bei den Neuzulassungen liegt der Anteil an Elektrofahrzeugen an den gesamten Neuzulassungen in 2019 bei ca. 2%.

---

**Wann wird Laden strategisch einfacher und übersichtlicher?**

A: Im Rahmen der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur arbeiten wir seit dem 01.01.2020 an diesem Ziel.

---

### Förderung Private Ladeinfrastruktur

**Warum ist die Forderung auf öffentlich zugänglich ausgerichtet, wenn dort nur 15% der Ladevorgängen stattfinden werden. Müssen wir nicht viel stärker mittelständische Arbeitgeber fördern um die 85% Mobilität zu gewährleisten?**

A: Vielen Dank für diese Anmerkung, sie haben durchaus recht. Deshalb erarbeiten wir gerade eine Förderrichtlinie für private bzw. nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur für den von Ihnen geschilderten Anwendungsfall. Wir planen mit einer Veröffentlichung zum Spätsommer 2020.

---

**Gibt es bereits Informationen, wann das private LIS Programm kommt???**

A: Wir arbeiten an der inhaltlichen Umsetzung und planen eine Veröffentlichung zum Spätsommer diesen Jahres.-

---

**Wird das angedachte Förderprogramm für nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur den Kommunen zur Verfügung stehen?**

A: Ja, es ist angedacht, dass alle natürlichen und juristischen Personen, also auch Kommunen, sich nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur fördern lassen können.

---

**Gibt es für die Förderung der privaten Ladestationen einen genaueren Zeitpunkt für deren Verfügbarkeit? Welchen Umfang wird diese haben? Gibt es Hinweise auf die Voraussetzungen, die dafür zu erfüllen sind?**

A: Wir arbeiten an der inhaltlichen Umsetzung und planen eine Veröffentlichung zum Spätsommer diesen Jahres.-Die Bundesregierung sieht zunächst Fördermittel in Höhe von 50 Mio. € vor.

---

**Wann würdie die Förderung für den nicht-öffentlichen Bereich kommen, Unternehmer, Mittelstand, wenn gerade dort 70% der Ladevorgänge in der Praxis stattfinden werden? Gerade jetzt wird dort wegen Corona keine Investitionsbereitschaft sein**

A: Wir planen die Förderrichtlinie im Laufe des Jahres 2020 zu veröffentlichen. In diesem Jahr hat die Bundesregierung hierfür zunächst 50 Mio. € Fördermittel eingeplant. Es wird Bestrebungen zur weiteren Mittelverfügbarkeit Post 2020 geben.

---

**Wird beim kommenden Programm für private LIS der Antragszeitraum länger als 1,5 Monate sein?**

A: Hierzu sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen möglich, da noch zu klären ist, ob es Anteils- oder Pauschalförderung geben soll. Das hat maßgeblichen Einfluss auf die Dauer der Bearbeitung der Anträge.

---

**Fortsetzung Förderung von öffentlicher Ladeinfrastruktur**

**Ist davon auszugehen, dass die Förderkonditionen auch beim nächsten Förderaufruf in 2021 unverändert bleiben?**

A: Die Förderrichtlinie läuft Ende 2020 aus, wir arbeiten gerade an einer Neugestaltung und können daher noch keine Förderkondition für 2021 nennen.

---

### **Wird es trotz Corona auch möglichen 6. Förderaufruf geben?**

A: In diesem Jahr und mit der aktuellen Förderrichtlinie wird es keinen 6. Förderaufruf geben. Die Förderrichtlinie läuft zum Jahresende aus und wird neu aufgesetzt. Darüber hinaus planen wir im Spätsommer die Förderung von nicht-öffentlicher (privater) Ladeinfrastruktur.

---

## **Technik**

### **Erklären sie bitte noch mal den Konflikt zwischen CCS und CHAdeMO**

A: Ein Ladepunkt ist per Definition der Ladesäulenverordnung (LSV) eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur **ein** Elektromobil aufgeladen werden kann. Ein DC-Schnellladepunkt muss laut LSV immer mindestens mit einem CCS-Stecker/einer CCS-Kupplung ausgestattet sein. Zusätzlich ist am Ladepunkt ein CHADdeMO-Stecker bzw. eine -kupplung erlaubt, aber nie als einzige Steckvorrichtung eines Ladepunktes. Ein Parallelbetrieb zwischen der CCS-Steckvorrichtung und der CHAdeMO-Steckvorrichtung an einem Ladepunkt darf nicht möglich sein, da die beiden Steckvorrichtungen per Ladepunkt-Definition der LSV sonst als zwei separate Ladepunkte gelten würden und der „CHAdeMO-Ladepunkt“ nicht die Vorgaben zur Mindestausstattung von DC-Schnellladepunkten mit einer CCS-Steckvorrichtung erfüllen würde.

---

### **Warum ist der Parallelbetrieb an Kombiladesäulen unerwünscht (bzw. nicht förderfähig)?**

A: Der Parallelbetrieb von CHAdeMO und CCS-Steckverbindung ist gemäß der LSV nicht erlaubt.

---

### **Verfolgen und fördern Sie die Ansätze des Bidirektionalen Ladens?**

A: Wir verfolgen den Ansatz des bidirektionalen Ladens über Förderprojekte im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität. –

---

## **Potenzialkarte / StandortTOOL**

**Gibt es auch Anforderungen an die Lage (sinnvolle Auswahl des Standortes (definierte Kriterien) und Gestaltung (z.B. Nitzbarkeit und Anfahrbarkeit mit Fahrzeugen mit versch. Ladeanschlusspositionen, ...)??**

A: Wir empfehlen Ihnen für den bedarfsgerechten Ausbau von Ladeinfrastruktur unser Planungstool miteinzubeziehen: <https://www.standorttool.de/>

Bei der Errichtung der Ladesäule sollten die Vorgaben der Ladesäulenverordnung in Bezug der Steckervorrichtung beachtet werden. Für die Zugänglichkeit empfehle ich Ihnen Anlage 3 des Förderauftruf zu beachten.

---

**Leider ist kein Zugriff auf das StandortTOOL möglich. Fehlendes Sicherheitszertifikat. Haben noch weitere Personen das Problem?**

A: Wir entschuldigen uns für dieses Problem. Es ist mittlerweile behoben und Sie sollten einen üblichen Zugriff auf die Karte haben. Die Potenzialkarte finden Sie hier: <https://www.zdm-emob.de/Kartendarstellung/NLPuSLP5.html>

---

**Gab es bisher Kacheln, die "überbucht waren", also in denen Anträge nicht bedient werden konnten?**

A: Ja. Die Anträge wurden dann teilweise bewilligt, wenn noch andere Ladepunkte in anderen Kacheln beantragt wurden oder vollständig abgelehnt.

---

**Guten Tag, kann eine Förderung beantragt werden, wenn die Stadtorte der Säulen noch nicht abschließend beschlossen worden sind, sondern nur ein grobes Stadtgebiet welches in einem 40km x 40km Raster liegt.?**

A: Ja, sofern der Standort innerhalb der beantragten Kachel bleibt, kann dieser noch geändert werden.

---

**Gibt es Begrenzungen, wieviele Ladesäulen/-punkte in einem bestimmten Bereich, z.B. in einer Straße, erlaubt sind innerhalb der Quadrate oder ist die Verteilung innerhalb der Quadrate uneingeschränkt verteilbar?**

A: Innerhalb der Kachel sind die Ladeeinrichtungen frei verteilbar.-

---

**Die Grenze zwischen blauer und grauer Kachel verläuft direkt durch unsere Flurnummer. Der Aufstellort wäre im grauen Bereich geplant - der Großteil der Flurnummer ist im blauen Bereich. Zufahrt über den grauen Bereich der Karte. Was gilt in diesem Fall?**

A: Ein Standort im blauen Bereich hat den Vorteil einer höheren Förderquote, dennoch werden auch LP im grauen Bereich mit einer Förderquote bis zu 30 % gefördert. Grundsätzlich lässt sich bei der Bedarfsplanung eine Ungenauigkeit auf die einzelnen Bereiche der Deutschlandkarte nicht vermeiden. Die Methodik berechnet hier über verschiedene Modelle den Bedarf und weißt gewisse Gebiete mit hohem Bedarf aus. Mehr dazu finden Sie hier: <https://www.standorttool.de/>

Wenn Sie einen Antrag stellen kann eine Förderung mit höheren Förderquoten leider nur in einer blauen Kachel gewährleistet werden. Die Potentialkarte steht zumindest für diesen Förderaufruf fest. Dennoch nehmen wir diese Anliegen sehr ernst und geben dies gerne an das Konsortium weiter. Schreiben Sie uns dazu einfach eine Mail an [ladeinfrastruktur@now-gmbh.de](mailto:ladeinfrastruktur@now-gmbh.de)

---

## **Antragsstellung / Förderfähigkeit**

**Ist die Frist 17.06. verlängerbar? Die Zeit ist sehr knapp für die Ausarbeitung der Projektunterlagen.**

A: Nein, die Frist für die elektronische Einreichung ist nicht verlängerbar. Der Antrag muss dann in easy-Online abgeschickt worden sein.

---

**Sind Firmenparkplätze, auch wenn Sie Kunden, Dienstleistern und Mitarbeitern offenstehen, von einer Förderung nach dem 5. Förderaufruf ausgeschlossen, weil sie als "nicht-öffentlich" bewertet werden?**

A: Wenn die Ladeinfrastruktur an 12 Stunden und 6 Tagen die Woche der Öffentlichkeit bzw. ihren Kunden zur Verfügung stehen ist eine Förderung möglich, allerdings mit um die Hälfte reduzierten Förderquoten und -summen. –

---

**Wie wird die öffentliche Zugänglichkeit von zumindest 12 Stunde/Tag belegt bzw. geprüft?**

A: Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Diese findet einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums statt. Weitere Prüfungen erfolgen während der Mindestbetriebsdauer über die Halbjahresberichte, ggf. auch vor Ort.

---

**Welche Folgen hat es, wenn der Berichtspflicht nicht nachgekommen wird?**

A: Die Berichtspflicht ist eine Auflage, die sich aus einem Zuwendungsbescheid ergibt. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann in letzter Konsequenz zur Folge haben, dass die Zuwendungssumme teilweise oder vollständig zurückgefordert wird.

---

**Bei easy online muss bereits ein Ladesäulentyp ausgewählt werden, wie verhält sich dies mit den Vorgaben des Vergaberechtes wonach u.a diskriminierungsfrei ausgeschrieben werden muss.**

A: Die Auswahl des Ladesäulentyps dient dazu Ihnen mitzuteilen, ob das Modell mit der entsprechenden Leistung LSV-konform ist. Bei Antragstellung geben Sie allerdings lediglich Ihren präferierten

Ladesäulentyp an. Diesen können Sie jedoch, besonders im Hinblick auf evtl. Vergabebestimmungen oder im Rahmen der Wirtschaftlichkeit, jederzeit ändern.

Grds. gilt, dass Sie verpflichtet sind, die Ladesäulen auf wirtschaftliche und finanziell sparsame Weise zu beschaffen. Als Gebietskörperschaft sind dafür gem. Nr. 3 ANBest-Gk die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten, die im jeweiligen Landes-/Kommunalrecht ohnehin gelten.

Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts (UG, GmbH, AG, KG, OHG etc.) müssen das Vergaberecht beachten, wenn die bewilligte Zuwendung insgesamt mehr als 100.000 € beträgt. Welche Regelungen im Einzelnen im Falle einer Bewilligung zu beachten wären, ergibt sich derzeit aus Nr. 3.1 der ANBest-P. Sollte die bewilligte Zuwendung darunter liegen, wird der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. Nr. 1.1 ANBest-P grds. durch die Einholung von drei Angeboten erbracht.

Hinweis: Die ANBest-P und die ANBest-Gk finden Sie z. B. auf der BAV-Homepage unter „Rechtsgrundlagen“

([https://www.bav.bund.de/DE/4\\_Foerderprogramme/6\\_Foerderung\\_Ladeinfrastruktur/3\\_Rechtsgrundlagen\\_im\\_Ueberblick/Rechtsgrundlagen\\_im\\_Ueberblick\\_node.html](https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/6_Foerderung_Ladeinfrastruktur/3_Rechtsgrundlagen_im_Ueberblick/Rechtsgrundlagen_im_Ueberblick_node.html))

---

**Bei Wirtschaftlichkeitsverfahren werden beantragte Förderkosten für den Netzanschluss nicht berücksichtigt**

A: Ja, das stimmt. Die Netzanschlusskosten werden im Wirtschaftlichkeitsranking nicht berücksichtigt.

---

**Ein vorhandener DC-Lader (50KW, auf 20 kW gedrosselt und nicht eichfähig) soll durch einen ca. 100kW Lader ersetzt werden. Dazu ist ein Mittelspannungsanschluss notwendig. Ist dies förderfähig, inkl. MSP-Station?**

A: Ja, durch die Erhöhung der Leistungsfähigkeit bietet sich ein zusätzlicher Mehrwert. Die Ersatzbeschaffung und die Ertüchtigung des Netzanschlusses sind förderfähig.

---

**Kann ich auch die Herstellung des Parkplatzes mitfördern lassen (wenn der Parkplatz wo die Ladesäule hin soll noch nicht vorhanden ist ?**

A: Nein, die Neuerrichtung des Parkplatzes ist nicht förderfähig.

---

**Wieviel des Budgets sind bereits in den vorherigen 4 Aufrufen vergeben worden?**

A: Es wurden bislang 146.760.715,39 Euro an Mitteln aus dem Bundeshaushalt gebunden.

---

**Inwieweit werden Second Life Batterien bei der Ladeinfrastruktur berücksichtigt, dh. werden diese auch als Zwischenspeicher (Puffer) verbaut? Werden diese gefördert? Kann dies eine günstigere Lösung sein anstatt in den Ausbau der Leitungen zu investieren?**

A: Wenn Sie innerhalb einer Vergleichsrechnung darstellen können, dass eine Kombination von Netzanschluss und Pufferspeicher kostengünstiger ist als der Pufferspeicher (Batterie) förderfähig.-

---

**Ist die Förderung ggf. mit anderen Förderungen kumulierbar?**

A: Eine Kumulation kommt für denselben Fördergegenstand (z. B. die Ladesäule) nicht in Betracht.-

---

**Zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Förderzeitraums muss der Grünstromvertrag vorliegen?**

A: Es muss sichergestellt sein, dass über die gesamte Mindestbetriebsdauer (6 Jahre, beginnend mit der Inbetriebnahme) nicht EEG-geförderter Grünstrom verwendet wird. Der Nachweis muss mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden. Zwischenzeitliche Änderungen sind über das Online-Berichtsportal OBELIS anzuzeigen. –

---

**Ist der geeichte DC-Zähler Fördervoraussetzung?**

A: Ja, für eine Förderung muss das Mess- und Eichrecht Berücksichtigung finden.

---

**Dürfen 2 CCS-Stecker parallel laden; also zweimal 25kW anstatt 50kW DC?**

A: Wie mündlich beantwortet ist dies nach der Ladesäulenverordnung erlaubt.-

---

**Ist eine Ladesäule förderfähig, wenn zwei CCS2 Stecker parallel betrieben werden können und somit die Leistung der einzelnen Stecker sinkt?**

A: Es muss grds. sichergestellt sein, dass die geförderte Ladevorrichtung jederzeit die Ladeleistung erbringen kann, die der Bewilligung zugrundeliegt.-

---

**Ist eine Aufrüstung innerhalb der 6 Jahre zulässig, z. B. von 11 oder 22KW AC auf 22 oder mehr KW DC?**

A: Eine Aufrüstung von AC- zu DC-Ladeinfrastruktur ist zulässig. Erfolgt die Aufrüstung jedoch im Rahmen eines bereits geförderten Vorhabens während der Mindestbetriebsdauer, kann hierfür keine weitere Förderung gewährt werden.

---

**Ist immer eine Eichrechtskonformität für die Ladestationen am Ladepunkt notwendig oder gilt die Förderung auch für nicht Eichrechtskonforme Ladestationen?**

A: Eine Förderung bedingt eine Eichrechtskonformität der Ladestation.-Diese ist auch unabhängig von der Förderung verpflichtend.

---

**Sind die Kosten für Markierungen und Beschilderungen ebenfalls förderfähig?**

**Priorität: nicht zutreffend-**

A: Ja, s. Nr. 1 des Anhangs 2 zum 5. Förderaufuf.-

---

**Bis wann müssen Ladesäulen gekauft werden, um die Förderung zu erhalten? Aufgrund von Corona kann ich mir vorstellen, dass es zu Verzögerungen kommen könnte.**

A: Nach erfolgter Bewilligung haben Sie einen Vorhabenzeitraum von 12 Monaten für die Umsetzung. Corona-bedingte Verzögerungen könnten Sie außerdem bei der Angabe des geplanten Vorhabenzeitraums im Rahmen der Antragstellung berücksichtigen. Ergänzend kann bei entsprechender Begründung ggf. auch ein Antrag auf Verlängerung des Vorhabenzeitraums genehmigt werden.

---

**Wie lange wird die Auswertung der Anträge dauern. Wann ist mit einer Bewilligung bzw. Absage zu rechnen?**

A: Nach Antragsende am 17.06.2020 wird ein Ranking erstellt. Im Anschluss werden Sie per E-Mail informiert, ob Ihre beantragten Ladepunkte im Ranking sind und voll bewilligt werden können. Ab diesem Zeitpunkt könnten Sie einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellen. Hiernach startet die Bewilligungsphase.

---

**Kann der Standort der LIS nach Förderbewilligung innerhalb der Kachel verschoben werden?**

A: Ja, das ist möglich.-Allerdings darf es bei der bewilligter Schnellladeinfrastruktur keine Verlegung von einem blauen in einen grauen Bereich geben, da sich sonst die Förderquote ändert und damit das Wirtschaftlichkeitsverfahren beeinträchtigt wird.

---

**Gibt es weitere Beispiele für die Modernisierung? Wir haben Stationen AC/DC die in 2015 aufgebaut wurden. Die Technik nicht weiter entwickelt. Fahrzeuge wie Tesla können nicht DC laden, Abbrüche und Reparaturen nehmen zu. Modernisierung möglich?**

A: Die Modernisierung müssen immer einen Mehrwert aufweisen, vgl. Nr. 3 des Anhangs 2 zum 5. Förderaufuf. Hierunter fallen die Aufrüstung zur Einhaltung der LSV-konformität, die Erhöhung der Leistung, damit verbunden die Verkürzung der Ladezeit, die Ertüchtigung der Authentifizierungs-



und Bezahloptionen sowie die Ertüchtigung des Netzanschlusses zur Erhöhung der Ladeleistung. Tesla Fahrzeuge habe andere Steckvorrichtungen als die LSV-konformen DC-Anschlüsse.

---

**Kann man unterschiedliche Förderquoten für Hardware und Netzanschluss einreichen?**

A: Effektiv weichen die beantragten Förderquoten für Ladepunkte und Netzanschlüsse oftmals ab, da im Normalfall für Ladepunkte nicht die maximal mögliche Förderquote (z. B. 40 % für Normalladepunkte) beantragt wird (Stichwort „Wirtschaftlichkeitsranking“). Richtig ist, dass für Netzanschlüsse die gleiche *maximale* Förderquote gilt wie für die dazugehörige Ladeeinrichtung. Im Unterschied zu den Ladepunkten wird die Zuwendungssumme, die für den Netzanschluss mitbeantragt wird, jedoch nicht in das Wirtschaftlichkeitsranking einbezogen. Zudem hängt die Förderquote des Netzanschlusses auch von den dafür veranschlagten Gesamtausgaben ab, da es auch eine betragsmäßige Höchstgrenze gibt (z. B. 5.000 € für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz).

---

**Wie lange wird die Auswertung der Anträge dauern. Wann ist mit einer Bewilligung bzw. Absage zu rechnen?**

A: Das hängt ganz maßgeblich davon ab, wie viele Anträge letztlich eingegangen sein werden. Wir sind um möglichst schnelle Bearbeitung bemüht.-

---

**Wenn der Netzanschluss bereits vorhanden ist, kann ich mir dennoch die Ladesäule fördern lassen oder liegt dann bereits ein förderschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn vor?**

A: Solange der Netzanschluss unabhängig von der Ladesäule errichtet wurde, spricht nichts dagegen, nur die Ladesäule zu fördern. Kann die Ertüchtigung des Netzanschlusses jedoch eindeutig dem beantragten Projekt der Ladesäule zugeordnet werden, wäre dies förderschädlich.

---

**Zum Ausschluss des Leasings: Ich verstehe es so, dass das operationale Leasing ausgeschlossen ist. Kann die Hardware über Financial Leasing finanziert werden kann?**

A: Nein, Leasing ist in jeder Variante ausgeschlossen (Nr. 1 Absatz 6 des 5. Förderaufrufs). Der Antragsteller muss Eigentümer der Ladesäule sein, dessen Betrieb über mindestens 6 Jahre sicherstellen und die Auflagen erfüllen.

---

**Wenn ich 20-30 Ladepunkte habe müsste ich händisch 20-30 mal alle Daten 2/a eingeben??? Gibt es dort keine Schnittstellen?**

A: Wenn Sie die Daten der ersten Ladesäule eingegeben haben, können Sie diese mit der Vorlagenfunktion für die anderen Ladesäulen übernehmen, immer jeweils für die Felder, bei denen die Angaben für die Ladesäulen gleich sind.

---

**Wann gibt es eine Rückmeldung zu den Anträgen aus dem 4. Call?**

A: Wir hoffen die Bewilligungsphase des vierten Aufrufs schnellstmöglich abschließen zu können. Dieses wird aber evtl. noch einige Wochen dauern.-

---

**Wie hoch war die Diskrepanz zwischen Bewilligung und tatsächlicher Realisierung/Abruf?**

A: Dazu können wir Ihnen leider keine belastbaren Aussagen liefern, da sich ein großer Anteil der ursprünglich bewilligten Vorhaben aus den vorangegangenen Förderaufrufen noch in der Umsetzung befindet.

---

**Bis wann muss die LIS aufgebaut sein, wenn die Förderung genehmigt wurde?**

A: Das Vorhaben muss innerhalb des Zeitraums umgesetzt sein, der sich aus einem etwaigen Zuwendungsbescheid ergeben würde (Vorhabenzeitraum). Der Vorhabenzeitraum umfasst grds. höchstens 12 Monate, wobei in begründeten Fällen auf Antrag Verlängerungen möglich sind.-

---

**Ist eine Ladesäule Förderfähig die eine alte nicht eichrechtskonforme Ladesäule ersetzt? bzw. wenn Sie eine alte Ladesäule ersetzt die nicht der Ladesäulenverordnung entspricht?**

A: Ja eine neue Ladesäule zur Gewährleistung der LSV-Konformität sowie eine Modernisierung der alten Ladesäule wären förderfähig. Die Herstellung der Eichrechtskonformität alleine ist kein Modernisierungsgrund.

---

**Wie lange hat bisher durchschnittliche die Bewilligung gedauert?**

A: Die Bewilligungsdauer war bislang sehr unterschiedlich. Dies hat unterschiedliche Gründe, wie Antragsverfahren, Verfahrensumstellung oder Personalwechsel. Der erste Call wurde beispielsweise nach dem Windhundverfahren bewilligt, ab dem zweiten Call gab es ein Ranking und ab dem dritten Call wurde die Prüfung verschlankt.

1. Call: ca. 1 Jahr
  2. Call: ca. 9 Monate
  3. Call: ca. 5 Monate
  4. Call: noch in Bearbeitung
- 

**Was passiert, wenn die Umsetzung zu einem bestimmten Zeitpunkt begonnen werden muss (zB als Teil eines Neubauprojektes), aber noch keine Förderzusage vorliegt? Kann ein Vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden?**

A: Ja, das ist grds. möglich. Ein entsprechender Antrag kann bei der BAV gestellt werden.

---

**Wenn ein Strom-Mix (also Grau-Strom) genutzt wird, kann dennoch eine Förderung beantragt werden?**

A: Voraussetzung für die Zuwendung für die Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus nicht EEG-geförderten erneuerbaren Energien stammt. –

---

**Nach welchen Kriterien wird entschieden, wenn innerhalb einer Kachel zwei identische Anträge gestellt werden? Erhalten beide Antragsteller die Zusage?**

A: In diesem Fall erfolgt eine Einzelfallprüfung. Eine mögliche Lösung wäre eine Ausweitung des Kontingents, sodass beide Anträge gefördert werden.

---

**Wie ist mit einem Kostenvoranschlag des Netzanschlusses vorzugehen? Netzbetreiber lassen gerne mal 1-2 Monate auf so ein Angebot auf sich warten. Können dann die erwarteten Netzanschlusskosten geschätzt werden?**

A: Ein Kostenvoranschlag muss für eine Antragstellung nicht mehr eingereicht werden. Ggf. würden wir allerdings im Rahmen der Antragsbearbeitung diesbezüglich noch einmal auf Sie zukommen.-

---

**Müssen zwingend, unabhängig von der Höhe der Investitionssumme, mehrere Angebote eingeholt werden?**

A: Ja, denn der Zuwendungsempfänger muss in jedem Fall nachweisen können, dass das Vorhaben wirtschaftlich und sparsam umgesetzt wird (Nr. 1.1 ANBest-P/-Gk). Bei Gebietskörperschaften sind gilt, dass sie die für sie ohnehin geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einhalten (Nr. 3 AN-Best-Gk), sodass möglicherweise ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen ist. Bei natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts sind (bestimmte) Vergabevorschriften derzeit erst bei einer bewilligten Zuwendungssumme von mehr als 100.000 € zu beachten (Nr. 3 ANBest-P).

---

**Sind Netzanschlüsse förderfähig wenn ein Netzbetreiber die LP errichtet und betreibt?**

A: Ja, wenn der Netzanschluss zum Errichten der Ladesäule notwendig ist. In diesem Fall kann der Netzbetreiber nur die Ausgaben für die Materialien abrechnen, die nachweislich (Rechnung, Kontoauszug) im Bewilligungszeitraum angefallen sind.

---

**Kann auch eine große AG gefördert werden?**

A: Ja, Aktiengesellschaften sind ebenfalls förderfähig.

---

**Wenn noch keine Rückmeldung aus dem 4. Call erfolgt ist, darf man im 5. Call den gleichen Antrag noch einmal stellen?**

A: Bitte halten Sie hierzu nochmal Rücksprache mit der BAV..-

---

**Kann man sich auf jegliche Anzahl von Ladesäulen bewerben oder gibt es ein min. oder max. Wert?**

A: In diesem Aufruf gibt es keine Begrenzung.

---

**Förderung von Ladestationen mit AC und DC Ladepunkt. Müssen zwei Anträge gestellt werden und wie teilen sich die Kosten dann auf?**

A: Herr Bothe, es kann lediglich ein Antrag auf Schnelladeinfrastruktur gestellt werden. Es wird dann lediglich der DC- Ladepunkt gefördert. Dennoch können Sie in Ihrem Antrag die gesamten Kosten für die Ladeeinrichtung beantragen.-

---

**Wenn ich einen 150kW mit zwei CCS Kontaktierungen errichte, sind das dann zwei förderfähige Ladepunkte?**

A: Ja beide Ladepunkte sind förderfähig.-

---

**Können Sie den Koeffizienten kurz erläutern? Verringert der individuelle Koeffizient die Förderquote? Und wird dieser Koeffizient voraussichtlich auch für die "nicht öffentl. zugänglichen" Säulen später in 2020 verwendet?**

A: Der Quotient weist die Zuwendung pro kW Ladeleistung aus. Sollten Sie den Quotienten verringern, verringert sich damit auch die Förderquote.

---

**Kann ich jetzt beim Fünften Förderaufruf für diese geförderte (AC) Normalladesäule einen Förderantrag für die Aufrüstung zur (DC) Schnelladesäule stellen? Bleiben die (heute vorgestellten) Förderkriterien und Förderquoten gleich?**

A: Eine Aufrüstung von AC- zu DC-Ladeinfrastruktur ist grundsätzlich möglich. Die spezifischen Förderkriterien ergeben sich im Einzelnen aus Nr. 3 des Anhangs 2 des 5. Förderaufrufs. Es gelten außerdem die verpflichtenden technischen und sonstigen Anforderungen aus Anhang 3 des 5. Förderaufrufs entsprechend (Nr. 1 Absatz 7 des 5. Förderaufrufs). Die Förderquoten haben sich gegenüber dem 4. Förderaufruf nicht geändert.

---

**Wir haben schon an Förderaufrufen teilgenommen. Gibt es die Möglichkeit bzw. eine Übersicht, der man entnehmen kann, ab welchen Wirtschaftlichkeitsrankings des letzten Förderaufrufs noch Zuschläge vergeben wurde?**

A: Nein, das ist leider nicht möglich und variiert auch in jedem Förderaufruf

---

**Kann man auch nur einen Ladepunkt der Säule fördern und einen zweiten Ladepunkt in der gleichen Ladesäule eigenfinanzieren bzw. über andere Förderprogramme fördern lassen?**

A: Ja, das ist grds. möglich.-

---

**Förderaufruf: Ist die Antragstellung & Förderung für eine Ladesäule die über einen Strom-Miniverteiler des Netzbetreibers angeschlossen werden kann, aber die L-Säule selbst steht auf dem öffentlichen Straßenparkplatz? Stadt muss zustimmen? LIS oder ?**

A: Für eine Errichtung auf einem öffentlichen Straßenparkplatz müssen Sie ein Genehmigungsverfahren durchlaufen. Weitere Infos finden Sie hier: <https://www.starterset-elektromobilität.de/Bausteine/Ladeinfrastruktur>

---

## **Preisangaben und Abrechnung**

**Frage bezgl. Roaming: Wenn Giro Pay per NFC möglich ist, muss dann ein Vertrag mit einem Roaminganbieter vorgelegt werden?**

**Ist die Nachrüstung der Ladesäule auf Mess- und Eichrechtskonformität förderfähig?**

A: Die geförderte Ladesäule muss vertragsbasiertes Laden über eine RFID-Schnittstelle (NFC) und Smartphone App ermöglichen. Es soll durch Roaming allen Kunden, also auch Kunden von anderen Anbietern die Bezahlung sichergestellt sein. Nachrüstung von Ladeeinrichtungen zur Herstellung der Eichrechtskonformität ist keine förderfähige Modernisierungsmaßnahme.

---

**Wenn nur eine Abrechnung mittels kontaktloser Kartenzahlung ohne Roaming (Giro-e) geplant wird, ist dann trotzdem eine Förderung möglich?**

A: Sollten Sie den Strom nicht insgesamt kostenlos anbieten wollen, ist Roaming Fördervoraussetzung. Einzelheiten zum Thema „Authentifizierung und Abrechnung“ finden Sie unter Nr. 4 des Anhangs 3 zum 5. Förderaufruf.

---

**Bei Modernisierung: muss die vorhandene Ladesäule eine nRFID-Reader haben?**

A: Sie sollten bei vertragsbasierten Laden mindestens den Zugang per RFID-Karte und Smartphone App ermöglichen.-

---

**Wird ein gebührenpflichtiges Parkhaus als "öffentlich zugänglich" gewertet?**

A: Ja, wenn das Parkhaus mindestens 12 Stunden am Tag für 6 Tage die Woche zugänglich ist und der Zugang grds. jedem ermöglicht wird. Im Falle weit überhöhter Preise für die Gewährung des Zugangs kann die öffentliche Zugänglichkeit jedoch entfallen.

---

**Stichwort Parkhaus: dann kann also zukünftig jeder für den Ladeparkplatz eine beliebige eigene Standgebühr erheben???**

A: Nach der Preisangabenverordnung sind zusätzliche zeitbasierte Bestandteile im Preismodell in Form einer Parkgebühr oder pauschale Preisbestandteile wie beispielsweise eine Grundgebühr sind in Kombination mit dem Kilowattstunden-Preis zulässig. Allerdings kann die Kommune auch nach dem Elektromobilitätsgesetz eine Parkgebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum vornehmen.

---

**Gibt es eine Obergrenze von der Höhe der Parkgebühren oder sonstige Vorgaben/ Einschränkungen?**

A: Hierzu werden innerhalb der Förderrichtlinie und des -aufrufs keine Grenze festgelegt. Wir empfehlen Ihnen eine marktübliche Preisgestaltung vorzunehmen. Eine nicht marktübliche Preisgestaltung kann schlimmstenfalls dazu führen, dass die öffentliche Zugänglichkeit, die zugleich elementare Fördervoraussetzung ist, nicht mehr gegeben ist.

---

**Muss der Preis fürs Ad-hoc-Laden an der Ladesäule selbst über ein Display/Preisschild sichtbar sein oder reicht eine App/Website aus?**

A: Das reine Ausweisen des Preises über eine App ist nicht ausreichend.-

---

**Wann wird bei Ladesystemen, bei denen man mit Bankkarte zahlen kann, wie im Supermarkt, die Roamingfunktion nicht mehr verlangt? Es gibt aktuell über 50 Mio. NFC-taugliche Bankkarten, im kommenden Jahr hat fast jeder Deutsche eine derartige Karte und es sind Systeme in Entwicklung, die auch unabhängig von Bankkarten ein Direktzahlen ermöglichen.**

A: Die Roamingfunktion wird immer erforderlich sein, es sein denn der Strom wird kostenlos bereitgestellt. Eine Direktzahlung sollte immer als zweite Möglichkeit „ad-hoc Laden“ möglich sein und wird als Auflage gefordert. Hier muss die Bezahlung mindestens mit einem gängigen kartenbasierten Zahlungssystem oder einer webbasierten Variante ermöglicht werden. Eine Variante hiervon muss kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

---

**Ist Ad-Hoc-Laden nach der LSV nicht auch ohne Roaming-Anbindung möglich? Z.B. per Kreditkarte, wie an einer gewöhnlichen Tankstelle.**

A: Grundsätzlich ist dies nach der LSV möglich. Wir möchten dennoch mit der Roaming-Anbindung sicherstellen das alle Kunden, auch anderer Anbieter, Ihren Ladepunkt auffinden, den Belegstatus einsehen können und bezahlen können.

---

**Wie kann der Preis für das ad-hoc-Laden an einer Ladesäule angegeben werden?**

A: Das Ausweisen der ad-hoc-Ladekonditionen ausschließlich über eine Smartphone-App ist nicht zulässig. Als zusätzliche oder alternative Anzeigemöglichkeit der ad-hoc-Ladekonditionen sind folgende Varianten zulässig:

- Ausweisung auf Aufkleber an Ladesäule
  - Anzeige im Display der Ladesäule
  - Anzeige auf mobiler Webseite, die ohne Registrierung per QR-Code an Ladesäule aufgerufen werden kann
- 

## **Sonstiges**

**Darf ein geförderter LP exklusiv für einen stationsbasierten eCarsharinganbieter verwendet werden? Es kann sich ja Jeder als Nutzer für das Carsharing anmelden.**

A: Der geförderte LP muss der Öffentlichkeit nach der LSV zugänglich gemacht werden. D.h. der LP muss sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befinden, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann. Die Anmeldung bei Carsharing darf nicht das Nutzungskriterium sein. Somit ist eine Förderfähigkeit für einen Ladepunkt, der exklusiv nur Carsharing-Fahrzeugen zur Verfügung steht, nicht gegeben.

---

**Wird die Ladesäulenverordnung dieses Jahr auch angepasst? Stationsbasierte CarSharing-Angebote im öffentlichen Raum sind ja ausgeschlossen.**

A: Die Ladesäulenverordnung wird im Laufe dieses Jahres angepasst. Das hierfür zuständige Ressort ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Ladepunkte, die exklusiv für stationsbasiertes Carsharing zur Verfügung stehen, werden auch in Zukunft nicht von der LSV erfasst.

---

**Welche Anbieter können mir einen Service anbieten, der Installation, Wartung und Abrechnung einschließt. Ich habe bis heute keinen gefunden.**

A: Wir dürfen leider keine Empfehlungen aussprechen.

---

**Wird es Konzepte geben oder gibt es Überlegungen das Interessenten, die keine eigene Lademöglichkeit haben können sicher aufladen können? Das gestaltet sich aktuell schwierig oder ist ein Hauptargument gegen eMobilität. Nicht jedes Unternehmen kann helfen**

A: Aktuell können Sie sich die Erstellung von Konzepten über die Bundesförderrichtlinie Elektromobilität fördern lassen. Ein Förderaufruf ist noch für dieses Jahr in Planung. Weiter Informationen finden Sie [hier](#).

---

**Ist ein spezieller Förderaufruf ausschließlich für Wasserstofftankstellen geplant?**

A: Gegenwärtig sind keine Förderaufrufe geplant. Insgesamt gab es zwei Förderaufrufe innerhalb des Förderprogramms Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie, hieraus befinden sich noch einige der geförderten Tankstellen im Aufbau. Sollten Sie weitere Fragen zum Aufbau von Wasserstofftankstellen und den aktuellen Vorhaben haben, können Sie sich an unseren Kollegen Herr Braunsdorf wenden: [philipp.braunsdorf@now-gmbh.de](mailto:philipp.braunsdorf@now-gmbh.de)

---

**Eine Frage, die nur indirekt zur Ladeinfrastruktur passt. Wir warten seit Monaten auf eine Förderung von Elektrofahrzeugen für Kommunen und haben einen enormen Investitionsstau. Wann ist hier mit einem Förderaufruf zu rechnen? Kommunen sind Vorbild!**

A: Beziehen Sie sich hierbei auf die Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI? Dann würden wir uns freuen wenn Sie dem Projektträger Jülich eine Mail dazu schreiben: [ptj-esn6-emob@fz-juelich.de](mailto:ptj-esn6-emob@fz-juelich.de)

---



**Ist die NOW auch für das "Chaos" bei IONITY zuständig und wenn ja: Wie findet die NOW das Verhalten des Anbieters, und was gedenkt man zu tun? Ist es zulässig, dass man sich so verhält, wie IONITY es tut?**

A: Die Preisgestaltung für das Laden an öffentlich zugänglichen Ladepunkten obliegt den Anbietern. Die NOW GmbH wird in ihrer Funktion als Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur Gespräche mit den Anbietern führen, die das Ziel haben, dass es zu einer besseren Preistransparenz kommt. Gleichzeitig soll gemeinsam mit den Anbietern auf Preise hingewirkt werden, die einerseits das Nutzen von Elektrofahrzeugen wirtschaftlich macht, gleichzeitig aber auch den Anbietern perspektivisch ein Geschäftsmodell ermöglicht.

---

**Gibt es eine konsolidierte Liste der LIS-Anbieter für eine Angebotseinholung?**

A: Eine Liste mit Ladesäulen-Anbietern gibt es nicht, da es angesichts der zahlreichen Anbieter schwer möglich ist, den gesamten Markt abzubilden. Infolgedessen würden wir in unzulässiger Weise in das Marktgeschehen eingreifen. Es kann allerdings hilfreich sein, an die Ihnen bekannten Anbieter mit dem Verweis auf die technischen und sonstigen Anforderungen der Ladeinfrastruktur heranzutreten (siehe Nr. 5 und Anhang 3 des Förderaufrufs).

---

Wenn wir Ihre Frage nicht oder gar unzufriedenstellend beantwortet haben, würden wir uns über eine Kontaktaufnahme freuen. Für Fragen zur Antragsstellung und zum Bewilligungsverfahren können Sie die BAV unter [Ladeinfrastruktur@bav.bund.de](mailto:Ladeinfrastruktur@bav.bund.de) erreichen. Für alle weiteren Fragen (z.B. zu Technik, Potentialkarte, Methodik des StandortTOOLS, Preisangaben, Zahlungsvarianten oder zur Förderrichtlinie private Ladeinfrastruktur) können Sie die NOW GmbH unter [Ladeinfrastruktur@now-gmbh.de](mailto:Ladeinfrastruktur@now-gmbh.de) anschreiben.

Vielen Dank!